

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2003

mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/56/EG)

(ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 2003/331/EG der Kommission vom 7. Mai 2003	L 116	24	13.5.2003
► <u>M2</u>	Entscheidung 2003/385/EG der Kommission vom 28. Mai 2003	L 133	87	29.5.2003
► <u>M3</u>	Entscheidung 2003/669/EG der Kommission vom 12. September 2003	L 237	7	24.9.2003
► <u>M4</u>	Entscheidung 2004/784/EG der Kommission vom 22. Oktober 2004	L 346	11	23.11.2004
► <u>M5</u>	Entscheidung 2006/855/EG der Kommission vom 24. August 2006	L 338	45	5.12.2006

aufgehoben/ersetzt gem. Beschl. 2015/1901

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2003****mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinär-hygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/957/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2, sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Richtlinien mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Drittländern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 97/132/EG sind für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Neuseeland Garantien festzulegen, die den Garantianforderungen der Richtlinie 72/462/EWG gleichwertig sind.
- (2) In Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im folgenden „Abkommen“ genannt) sind die Vorschriften in Bezug auf die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit festgelegt, die frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde, erfüllen müssen.
- (3) Mit seinem Beschluss 2002/957/EG über die Änderung der Anhänge V und VII des Abkommens hat der Rat die Gleichstellung von Bescheinigungssystemen für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland geregelt. Diese Gleichstellung sollte durch Festlegung von Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, damit die betreffenden Erzeugnisse auf dieser Basis eingeführt werden können.
- (4) Unbeschadet von nicht unter das Abkommen fallenden Bescheinigungsvorschriften wird gemäß Anhang VII des Abkommens unter vollständiger Gleichstellung von Maßnahmen die Gleich-

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

▼B

wertigkeit der Vorschriften für die Tiergesundheit und/oder öffentliche Gesundheit und der Bescheinigungssysteme verstanden.

- (5) Anhang VII des Abkommens enthält Muster für Gesundheitsbescheinigungen, die in die amtliche Gesundheitsbescheinigung für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, für die vollständige Gleichwertigkeit vereinbart wurde, einzubeziehen sind.
- (6) Für bestimmte tierische Erzeugnisse wurde unter dem Gesichtspunkt der Tiergesundheit, der öffentlichen Gesundheit und der Bescheinigungssysteme volle Gleichwertigkeit anerkannt. Für andere tierische Erzeugnisse betrifft die volle Gleichwertigkeit jedoch entweder die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit und die Bescheinigungssysteme. Daher ist es angezeigt, verschiedene Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen beizubehalten. Diese amtlichen Gesundheitsbescheinigungen sollten an die Stelle der Bescheinigungen treten, die zurzeit in Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr der betreffenden tierischen Erzeugnisse Neuseeland vorgesehen sind.
- (7) Für andere tierische Erzeugnisse und für lebende Tiere wurde keine volle Gleichwertigkeit anerkannt. In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften sollte die Einfuhr dieser Erzeugnisse und Tiere auf der Grundlage der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, die in geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder in der Veterinärgesetzgebung der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.
- (8) Gemäß Anhang V des Abkommens sollte Neuseeland die zusätzlichen Garantien für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in bestimmte Mitgliedstaaten in Form einer Erklärung geben, die der amtlichen Gesundheitsbescheinigung beizufügen ist. Die zusätzliche Erklärung in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien sollte auch für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt werden.
- (9) Gemäß Anhang VII des Abkommens können Bescheinigungen für Warenpartien, für die volle Gleichwertigkeit vereinbart wurde, unter bestimmten Bedingungen auch nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden.
- (10) Gemäß Anhang VII des Abkommens sollte die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Sprachen des Ankunftsmitgliedstaats abgefasst sein.
- (11) Darüber hinaus sollte Neuseeland zusätzlich bestimmte andere Bescheinigungsanforderungen erfüllen.
- (12) Tierische Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und nach der Lagerung oder Weiterverarbeitung in Neuseeland in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sollten die für diese Erzeugnisse geltenden Gemeinschaftsanforderungen erfüllen. Für die betreffenden Erzeugnisse sollte daher eine amtliche Gesundheitsbescheinigung festgelegt werden.
- (13) Gemäß der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽¹⁾ sind die amtlichen Gesundheitsbescheinigungen für Fleisch um eine Bescheinigung zu ergänzen, aus der hervorgeht, dass bestimmte unter diese Richtlinie fallende Tiere unter Bedingungen geschlachtet bzw. getötet wurden, die Garantien für eine humane Behandlung bieten, welche den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind. Diese Bescheinigung sollte in die entsprechenden Muster der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen übernommen werden.
- (14) Mit Beschluss 97/131/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

▼B

über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen⁽¹⁾ wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens geschlossen, wonach die am 31. Dezember 1996 geltenden Bescheinigungsbedingungen bis zum Inkrafttreten des Abkommens weiterhin gelten sollten. Daher ist es angezeigt, die Entscheidung 80/805/EG der Kommission vom 25. Juli 1980 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Neuseeland⁽²⁾ aufzuheben und sicherzustellen, dass das Datum für die Anwendung dieser Entscheidung mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens übereinstimmt.

- (15) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs von der geltenden zur neuen Bescheinigungsregelung sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der im Anhang aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse aus Neuseeland, sofern sie die im Anhang festgelegten Bescheinigungsanforderungen erfüllen und erforderlichenfalls von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die vor dem Absenden der Partie aus Neuseeland nach einem der folgenden Muster ausgestellt wurde:

- a) soweit Gleichwertigkeit anerkannt wurde: nach dem Muster in Anhang I, wie in den Anhängen II bis V vorgesehen;
- b) in anderen Fällen: nach den Mustern gemäß den Anhängen zu den in Anhang I genannten Rechtsakten.

(2) Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang VI enthält (enthalten) die in diesem Anhang vorgesehene(n) zusätzliche(n) Erklärung(en), soweit der Bestimmungsmitgliedstaat der Partie Finnland oder Schweden ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 können amtliche Gesundheitsbescheinigungen nach den Mustern der Anhänge II bis V nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden, vorausgesetzt,

- a) sie liegen bei Ankunft der Partie an der Grenzkontrollstelle vor;
- b) der ausstellende Beamte hat schriftlich erklärt, die Partie auf der Grundlage des (der) neuseeländischen Zulassungsdokuments(-e), das (die) von ihm überprüft und vor dem Absenden der Partie ausgestellt wurde(n); bescheinigt zu haben.

(4) In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften und soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, gelten weiterhin die in den Mitgliedstaaten für die betreffenden Tiere und tierische Erzeugnisse geltenden nationalen Veterinärbedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 9.9.1980, S. 28.

▼B*Artikel 2*

Soweit die Partie zur Veterinärkontrolle gestellt wird, muss die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle, an der die Partie gestellt wird, liegt.

Artikel 3

Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für die tierischen Erzeugnisse gemäß Anhang I umfasst (umfassen) die in Anhang VI vorgesehene(n) zusätzliche Erklärung(en), soweit Neuseeland die betreffenden Erzeugnisse aus einem Drittland eingeführt und anschließend in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt hat.

▼M2*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse gemäß Anhang I unter den Bedingungen der zuvor geltenden Bescheinigungsmuster während einer Übergangszeit bis zum 30. September 2003.

▼B*Artikel 5*

Die Entscheidung 80/805/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Februar 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M5

ANHANG I

GLOSSAR

LN	=	Laufende Nummer (die einem bestimmten Erzeugnis beliebig zugeteilt wird und auf der Bescheinigung angegeben ist)
Kanalisation	=	Überwachte Beförderung im Sinne von Anhang VIII Kapitel XI Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾
Entfällt	=	Nicht zutreffend
Andere Produkte	=	Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽²⁾
GNVG	=	Geltende nationale Veterinärgesetzgebung des (der) betreffenden Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Bis zur Annahme von Gemeinschaftsvorschriften gelten nationale Vorschriften weiter, sofern sie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags entsprechen.
Absendedatum	=	Das Datum, an dem das Schiff den endgültigen Einschiffungshafen in Neuseeland verlassen hat
Herstellungsdatum	=	Datum der Schlachtung bei gekühltem oder tiefgefrorenem frischem Fleisch (einschließlich Wild), Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertem oder zur weiteren Verarbeitung bestimmten Rohstoffen
	=	Datum der Herstellung bei weiterverarbeiteten Erzeugnissen
	=	Datum der Verpackung bei gekühltem oder tiefgefrorenem Fisch

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.



LISTE DER TIERE UND TIERISCHEN ERZEUGNISSE

ABSCHNITT 1

Keimplasma und lebende Tiere

Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigung ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
1. Sperma				
– Rinder	1.1	Entscheidung 2004/639/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Schafe/Ziegen	1.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Schweine	1.3	Entscheidung 2002/613/EWG der Kommission	Entfällt	
– Pferde	1.4	Entscheidung 96/539/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hirsche	1.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Hunde	1.6	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
2. Embryonen (außer Embryonen ohne Durchdringung der <i>Zona pellucida</i>)				
– Rinder	2.1	Entscheidung 2006/168/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1 Entscheidung 92/452/EWG der Kommission
– Schafe/Ziegen	2.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Schweine	2.3	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Pferdezellen und -embryonen	2.4	Entscheidung 96/540/EWG der Kommission	Entfällt	



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigung ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Hirsche	2.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Geflügelbruteier gemäß der Richtlinie 90/539/EWG des Rates	2.6	Entscheidung 96/482/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Laufvögel (Bruteier)	2.7	Entscheidung 2001/751/EWG der Kommission	Entfällt	
– SPF-Eier	2.7	Entscheidung 2001/393/EWG der Kommission	Entfällt	
3. Lebende Tiere				
– Rinder	3.1	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
– Schafe/Ziegen	3.2	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
– Schweine im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG	3.3	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
– Hirsche	3.4	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
– Equiden	3.5			
– Vorübergehende Zulassung	3.5A	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Zur Schlachtung	3.5B	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Wiedereinfuhr	3.5C	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Endgültige Einfuhr von eingetragenen Equiden und von Zucht- und Nutzequiden	3.5D	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Durchfuhr	3.5E	Entscheidung 94/467/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigung ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Geflügel im Sinne der Richtlinie 90/539/EWG	3.6	Entscheidung 96/482/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Laufvögel	3.7	Entscheidung 2001/751/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken nicht gewerblich	3.8	Entscheidung 2004/595/EG der Kommission Entscheidung 2005/64/EWG der Kommission Entscheidung 2004/824/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Nerze und Füchse zu Handelszwecken nicht gewerblich	3.9	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hasen und Kaninchen	3.10	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	
– Tiere der Aquakultur Fische und Gameten Weichtiere	3.11	Entscheidung 2003/858/EG der Kommission Entscheidung 2004/119/EWG der Kommission	Entfällt	
– Lebende Bienen und Keimplasma von Bienen	3.12	Anhang VI	Entfällt	
– Affen	3.13	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Papageien und andere Vögel	3.14	Entscheidung 2000/666/EWG der Kommission	Entfällt	
– Zootiere, Tiere für Tierschauen	3.15	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	

⁽¹⁾ Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.

⁽²⁾ Im Falle lebender Tiere.

⁽³⁾ Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.

⁽⁴⁾ Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.



ABSCHNITT 2

Fleisch (einschließlich frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch von Zucht- und Jagdwild), Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware ⁽¹⁾ , ⁽²⁾ Tierart ⁽³⁾ /Angebotsform	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾	
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit
4. Fleisch			
4.A. Frisches Fleisch Einschließlich Hackfleisch und unverarbeitungsfähiges (frische(s)) Blut/Knochen/Fett für den menschlichen Verzehr.			
– Wiederkäuer, Pferde, Schweine	4.A	Anhang II	Anhang II — Anhang VIII (für Partien nach Schweden/ Finnland) — TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — Hackfleisch muss gefroren sein. — Das Hackfleisch darf nur von Rindern, Schafen, Schweinen oder Ziegen stam- men.
4.B. Frisches Geflügelfleisch			
– Geflügel	4.B	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission Anhang VIII (für Partien nach Schweden/Finn- land)
4.C. Zuchtwildfleisch			
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	4.C1	Anhang II	Anhang II
– Andere Landsäugetiere	4.C2	Anhang II	Anhang II
– Federwild	4.C3	Entscheidung 2000/585/EWG der Kom- mission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission
– Laufvögel	4.C4	Entscheidung 2000/609/EWG der Kom- mission	Entscheidung 2000/609/EWG der Kommission Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird z. Zt. geprüft
4.D. Jagdwildfleisch			
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine Frisches Fleisch, ausgenommen Inne- reien	4.D1	Anhang II	Anhang II Lufttransport oder enthäutet und ausgeweidet



Ware ⁽¹⁾ , ⁽²⁾ Tierart ⁽³⁾ /Angebotsform	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Andere wild lebende Landsäugetiere Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D2	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	
– Federwild Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D3	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
5. Fleischzubereitungen				
5.A. Fleischzubereitungen aus frischem Fleisch				
– Wiederkäuer, Schweine	5.A	Anhang II	Anhang II	– Nur gefroren – Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
5.B. Fleischzubereitungen aus frischem Geflügelfleisch				
– Geflügel	5.B	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
5.C. Fleischzubereitungen aus Zuchtwildfleisch				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.C1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
– Andere Landsäugetiere	5.C2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission ⁽⁶⁾	Anhang V	Nur gefroren
– Federwild	5.C3	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
– Laufvögel	5.C4	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission Entscheidung 2000/609/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
5.D. Fleischzubereitungen aus Jagdwildfleisch				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.D1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
– Andere wildlebende Landsäugetiere	5.D2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission ⁽⁷⁾	Anhang V	Nur gefroren
– Federwild	5.D3	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	



Ware ⁽¹⁾ , ⁽²⁾ Tierart ⁽³⁾ /Angebotsform	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
6. Fleischerzeugnisse				
6.A. Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch				
– Wiederkäufer/Equiden, Schweine	6.A	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
6.B. Fleischerzeugnisse aus frischem Geflügelfleisch				
– Geflügel	6.B	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	
6.C. Fleischerzeugnisse aus Zuchtwild				
– Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.C1	Anhang II	Anhang II	
– Andere Landsäugetiere	6.C2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	
– Federwild	6.C3	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	
6.D. Fleischerzeugnisse aus Jagdwild				
– Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.D1	Anhang II	Anhang II	
– Andere Landsäugetiere	6.D2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	
– Federwild	6.D3	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	

⁽¹⁾ Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigelegt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.

⁽²⁾ Im Falle lebender Tiere.

⁽³⁾ Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.

⁽⁴⁾ Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

⁽⁵⁾ Angaben zu Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit können in einer einzigen Bescheinigung zusammengefasst werden.



ABSCHNITT 3

Sonstige Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		Besondere Bestimmungen
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	
7. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse				
7.A. Tierdärme				
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	7A	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
7.B. Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
Landsäugetiere: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.B1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
– Andere Landsäugetiere	7.B2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	
Vögel: – Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.B3	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission	GNVG	
7.C. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr				
Landsäugetiere: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.C1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Vögel: – Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.C2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7.D. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
Blut und Bluterzeugnisse – von Huftieren, – von Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.D1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Blut von Geflügel	7.D2	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	
Blut von Zuchtfederwild	7.D3	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
Bluterzeugnisse – von Geflügel, – von Zucht- und Jagdfederwild	7.D4	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.E. Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr				
Von Landsäugetieren: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.E1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Von Geflügel, Zucht- und Jagdfederwild	7.E2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.F. Speisegelatine — gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates				
Gelatine	7.F1	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohmaterial für Gelatine	7.F2	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7.G. Collagen zum menschlichen Verzehr gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates				
Collagen	7.G	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohmaterial für Collagen	7.G2	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	
7.H. Mägen und Blasen				
Mägen und Blasen	7.H	Anhang II	Anhang II	
8. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
Pasteurisierte Milch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.1	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	
Nicht pasteurisierte Milch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.2	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Muss wärmebehandelt sein, d. h. bei 62 °C
Rohmilch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.3	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	
9. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr — ausgenommen lebende Tiere				
Wild lebende Meerestiere – Fische – Eier/Rogen – Weichtiere – Stachelhäuter – Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.1	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Frei lebend in Süßwasser – Salmoniden – Eier/Rogen – Flusskrebse	9.2	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Fische (ohne Salmoniden) – Weichtiere – Krebstiere	9.3	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Erzeugnisse der Aquakultur (Meer- und Süßwasser — gezüchtet) – Salmoniden – Eier/Rogen	9.4	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
– Weichtiere, Stachelhäuter Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.5	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
– Fische (ohne Salmoniden)	9.6	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
10. Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere, einschließlich Eier und Gameten				
Für den menschlichen Verzehr – lebende Weichtiere	10.1	Entscheidung 2003/804/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	Tiergesundheitsbescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich
– Lebende Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken – lebende Krebstiere	10.2	GNVG	Anhang V	
– Lebende Fische aus der Aquakultur	10.3	Entscheidung 2003/858/EG der Kommission ⁽⁵⁾	Anhang V	
– Lebende gefangene Wildfische	10.4	Entfällt für gefangene Wildfische zum unmittelbaren menschlichen Verzehr	Anhang V	
Lebende Weichtiere für die Zucht, Haltung, Aufzucht und das Umsetzen – <i>Crassostrea gigas</i> – Andere Arten	10.5	Entscheidung 2003/804/EWG der Kommission	Entfällt	
Lebende Fische für die Zucht, Haltung, Aufzucht	10.6	Entscheidung 2003/858/EWG der Kommission	Entfällt	



▼ **MS**

Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾	
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit
11. Verschiedene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates)			
11.A. Honig	11A	Bescheinigung nicht erforderlich	GNVG
11.B. Froschschenkel	11B	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005
11.C. Schnecken	11C	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005
11.D. Eiprodukte	11D	Bescheinigung nicht erforderlich	Entscheidung 97/38/EWG der Kommission

⁽¹⁾ Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.

⁽²⁾ Im Falle lebender Tiere.

⁽³⁾ Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.

⁽⁴⁾ Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

⁽⁵⁾ Angaben zu Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit können in einer einzigen Bescheinigung zusammengefasst werden.



ABSCHNITT 4

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾	
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit Besondere Bestimmungen
12. Darmhüllen tierischen Ursprungs, nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)			
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	12	Anhang IV	Entfällt
13. Milch und Milcherzeugnisse sowie Kolostrum, nicht für den menschlichen Verzehr			
Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt
Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur pharmazeutischen Verwendung (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt
14. Knochen und Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind			
Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	14	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
15. Verarbeitetes (verwertetes) tierisches Eiweiß für Futtermittel (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)			
VTE zur Herstellung von Heimtierfutter	15.1	Anhang IV	Entfällt Fußnote 1 Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
VTE, in das nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist: – Material von Fischen – Material von Vögeln	15.2	Anhang IV	Entfällt



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
16. Verarbeitetes Blut und Bluterzeugnisse (außer Equiden Serum) für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung 1774/2002)				
Frisches Fleisch: – Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	16.1	Anhang IV	Entfällt	
– <i>Equiden</i> , Vögel	16.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
17. Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen				
Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen	17.1	Anhang IV	Entfällt	Kanalisation von Material der Kategorie 2 zu technischen Zwecken (Fettverarbeitungsbetriebe) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Fettderivate aus Material der Kategorie 2 oder 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	17.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002		
18. Gelatine für Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Gelatine für Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke	18	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	
18b. Hydrolysiertes Protein, Collagen, di- und tri-Calciumphosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002				
Hydrolysiertes Protein, Collagen, di- und tri-Calciumphosphat	18	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	
19. Häute und Felle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Huftiere	19.1	Anhang IV	Entfällt	
Andere Säugetiere	19.2	Anhang IV	Entfällt	



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	19.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird z. Zt. geprüft
20. Wolle, Fasern, Haar, Borsten, Federn und Federnteile (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Schafwolle, Wiederkäuerhaare, Federn und Federnteile	20.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Schweineborsten	20.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Andere Haare, Zierfedern, Federn für nicht industrielle Verwendungszwecke und Federn, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden	20.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
21. Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), in das ausschließlich Material der Kategorie 3 eingegangen ist (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Verarbeitetes Heimtierfutter (Säugetiermaterial): – Luftdicht verschlossene Behältnisse – Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter – Hunde-Kauspielzeug von Huftieren (außer Equiden)	21.1	Anhang IV	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Verarbeitetes Heimtierfutter (kein Säugetiermaterial): – Luftdicht verschlossene Behältnisse – Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter: – Material von Fischen – Material von Vögeln	21.2	Anhang IV	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohes Heimtierfutter Zur unmittelbaren Verfütterung	21.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
22. Equidenserum (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	22	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	



Ware ⁽¹⁾ , Tierart ⁽²⁾ /Angebotsform ⁽³⁾	LN	Bescheinigungen ⁽⁴⁾		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
23. Sonstige tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln einschließlich Heimtierfutter sowie für Pharmazeutika und sonstige technische Produkte				
Für Futtermittel Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equi- den, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.1	Anhang IV	Entfällt	Kanalisierung Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verord- nung (EG) Nr. 999/2001
Für pharmazeutische und technische Zwe- cke Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equi- den, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.2	Anhang IV	Entfällt	
Andere Arten	23.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
24. Imkerer-Erzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	24	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
25. Jagdtrophäen				
Huftiere Vögel	25	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
26. Gülle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	26	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verord- nung (EG) Nr. 999/2001

⁽¹⁾ Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.

⁽²⁾ Im Falle lebender Tiere.

⁽³⁾ Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.

⁽⁴⁾ Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

▼ **M5**

ANHANG II

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung ⁽¹⁾..... ⁽²⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt VI muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) ⁽³⁾:

Herstellungsdatum(-daten):

II. Herkunft des Erzeugnisses

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. Bestimmung des Erzeugnisses

Das Erzeugnis wird versandt

aus:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

⁽²⁾ Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

⁽³⁾ Soweit zutreffend.

▼ **M5**

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act)

V. Tierschutzklärung ⁽⁵⁾

Die Erzeugnisse wurden von Tieren gewonnen, die unter Bedingungen gehalten und geschlachtet oder getötet wurden, die den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates zumindest gleichwertig sind.

VI. ⁽⁶⁾ Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ⁽⁷⁾ ZD

.....

die vor Absenden der Partie am ⁽⁸⁾ ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ⁽⁹⁾

⁽⁴⁾ Für Erzeugnisse: Luft- oder Seetransport.

⁽⁵⁾ Diese Erklärung ist nur für Erzeugnisse von Tieren im Sinne der Richtlinie 93/119/EG erforderlich.

⁽⁶⁾ Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

⁽⁷⁾ Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

⁽⁸⁾ Datum einsetzen.

⁽⁹⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ M5

ANHANG III

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung ⁽¹⁾..... ⁽²⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) ⁽³⁾:

Herstellungsdatum(-daten):

II. Herkunft des Erzeugnisses

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. Bestimmung des Erzeugnisses

Das Erzeugnis wird versandt

aus:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

⁽²⁾ Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

⁽³⁾ Soweit zutreffend.

▼ **M5**

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes (Food Act) von 1981, des Biosicherheitsgesetzes (Biosecurity Act) von 1993 und des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ⁽⁵⁾ Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ⁽⁶⁾ ZD

.....

die vor dem Absenden der Partie am ⁽⁷⁾ ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

In Bezug auf die Tiergesundheit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ⁽⁸⁾

In Bezug auf die Genussauglichkeit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Kontrolleurs ⁽⁸⁾

⁽⁴⁾ Luft- oder Seetransport.

⁽⁵⁾ Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

⁽⁶⁾ Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

⁽⁷⁾ Datum einsetzen.

⁽⁸⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ **M5**

ANHANG IV

Tiergesundheitsbescheinigung ⁽¹⁾..... ⁽²⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) ⁽³⁾:

Herstellungsdatum(-daten):

II. Herkunft des Erzeugnisses

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. Bestimmung des Erzeugnisses

Das Erzeugnis wird versandt

aus:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

⁽²⁾ Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

⁽³⁾ Soweit zutreffend.

▼ M5

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ⁽⁵⁾ Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ⁽⁶⁾ ZD

.....

die vor dem Absenden der Partie am ⁽⁷⁾ ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ⁽⁸⁾

⁽⁴⁾ Luft- oder Seetransport.

⁽⁵⁾ Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

⁽⁶⁾ Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

⁽⁷⁾ Datum einsetzen.

⁽⁸⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ **M5***ANHANG V***Genusstauglichkeitsbescheinigung ⁽¹⁾**..... ⁽²⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) ⁽³⁾:

Herstellungsdatum(-daten):

II. Herkunft des Erzeugnisses

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. Bestimmung des Erzeugnisses

Das Erzeugnis wird versandt

aus:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

⁽²⁾ Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

⁽³⁾ Soweit zutreffend.

▼ **M5**

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ⁽⁵⁾ Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ⁽⁶⁾ ZD

.....,

die vor dem Absenden der Partie am ⁽⁷⁾ ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Kontrolleurs ⁽⁸⁾

⁽⁴⁾ Luft- oder Seetransport.

⁽⁵⁾ Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

⁽⁶⁾ Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

⁽⁷⁾ Datum einsetzen.

⁽⁸⁾ Bei Fischereierzeugnissen ist ein amtlicher Kontrolleur berechtigt, die Bescheinigung zu unterschreiben. Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ **M5**

ANHANG VI

Tiergesundheitszeugnis für lebende Bienen (*Apis mellifera* & *Bombus* spp.) ⁽¹⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse ⁽²⁾:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) ⁽³⁾:

Datum der Verpackung:

II. Herkunft des Erzeugnisses

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. Bestimmung des Erzeugnisses

Das Erzeugnis wird versandt

aus:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

⁽¹⁾ Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

⁽²⁾ Bitte geben Sie an, ob die Packstücke i) einzelne Honigbienenköniginnen (jede mit bis zu 20 Arbeiterinnen) oder ii) eine Honigbienenkönigin mit etwa 15 000 Arbeiterinnen oder iii) einzelne Hummelköniginnen oder iv) Hummelkolonien (jeder Behälter enthält etwa 200 ausgewachsene Hummeln) enthalten.

⁽³⁾ Soweit zutreffend.

⁽⁴⁾ Luft- oder Seetransport.

▼ **M5**

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen Tiere erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Biosicherheitsgesetzes (Biosecurity Act) von 1993.

Vor allem wird Folgendes bescheinigt:

Die vorstehend beschriebenen Bienenköniginnen/Hummelköniginnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb.
- b) Bei Honigbienen stammen die Bienenstöcke aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruchs bösartiger Faulbrut gesperrt ist und in dem ein solcher Ausbruch innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung nicht festgestellt wurde. Wurde zuvor ein solcher Fall gemeldet, wurden innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten erfassten Fall alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten gemeldeten Fall von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet.
- c) Sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die kurz vor dem Versand untersucht (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen.

Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen und die Begleitprodukte sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ **M5***ANHANG VII***Ausfuhr von nach Neuseeland eingeführten tierischen Erzeugnissen**

Nach Neuseeland eingeführte Erzeugnisse erfüllen in jedem Fall folgende Anforderungen:

- Sie stammen aus einem Drittland, das zur Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist;
 - sie wurden in Betrieben gewonnen, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind;
- und
- sie sind zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen.

Eine Kopie der Einfuhrlizenz muss der von der zuständigen neuseeländischen Behörde unterzeichneten Gesundheitsbescheinigung beiliegen; sie ist als ‚beglaubigte Kopie des Bescheinigungsoriginals‘ abzustempeln und von der bescheinigenden Stelle zu unterzeichnen.

Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Einfuhrlizenz wird von der bescheinigenden Stelle verwahrt.

Die Bescheinigungen nach dem Muster in Anhang I enthalten folgende zusätzliche Erklärung(en), die in den in Artikel 2 der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vorgesehen Sprachen abgefasst ist (sind).

1. Erzeugnisse gemischten Ursprungs

Bei tierischen Erzeugnissen, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betrieben mit neuseeländischen Erzeugnissen gemischt gelagert und verarbeitet wurden (d. h., die Partie ist gemischten Ursprungs), enthalten die Bescheinigungen gemäß Anhang I folgende Erklärung:

Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde **teilweise** von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen **gewonnen**, das/die

- i) nach Neuseeland eingeführt wurde(n) aus

.....

Ursprungsland (*)

- ii) und das/die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist/sind.

(*) Der Name des Ursprungslands ist in Englisch einzusetzen.

2. Einfuhrerzeugnisse, die nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieben gelagert und verarbeitet, jedoch **nicht** mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden, enthalten die Bescheinigungen nach Anhang A folgende Erklärung:

„Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis **wurde** ausschließlich aus Rohmaterial und/oder Erzeugnissen **gewonnen**, das/die

- i) nach Neuseeland eingeführt wurden aus

.....

Ursprungsland (*)

▼ M5

ii) und das/die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurde(n).

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist/sind.

(*) Der Name des Ursprungslands ist in Englisch einzusetzen.*

Archiv

▼ **M5***ANHANG VIII***Zusätzliche Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates**

Die Gesundheitsbescheinigung(en) für die in diesem Anhang aufgelisteten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehene Erklärung, wenn sie zur Versendung nach Schweden oder Finnland eingeführt werden:

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Erklärung
Lebendes Geflügel	
— Lebendes Schlachtgeflügel	Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates
— Zuchtgeflügel	Anhang II der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Eintagsküken	Anhang III der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Legehennen	Anhang II der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission
Frisches Fleisch: Kalb-, Rind- und Schweinefleisch, ausgenommen Fleisch, das zur Pasteurisierung, zur Sterilisierung oder für eine andere Behandlung gleicher Wirkung bestimmt ist	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Frisches Geflügelfleisch	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Konsumeier	Verordnung (EG) Nr. 1688/2005